

18.03.99

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist es, die Maßnahmen zur Tilgung der Schweinepest in der Schwarzwildpopulation sowie die Vorsorgemaßnahmen gegen eine Erregerverschleppung durch die Verbringung von Hausschweinen aus ausgewiesenen Seuchengebieten entsprechend der Entscheidung 99/39/EG umzusetzen.

B. Lösung

Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden können bei Auftreten der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen durch

Kontrollaufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Schweinepestgeschehen und dem Handelsumfang mit Hausschweinen und daher nicht konkret zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft können je nach Handelsumfang mit Hausschweinen zusätzliche Kosten durch Untersuchungen entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind allerdings nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 190/99

18.03.99

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (322) - 723 02 - Tl 183/99

Bonn, den 17. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung
und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung
und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Vom 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2, den §§ 22, 23, 24 Abs. 2 und 3 und § 26 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3163) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort "amtliche" durch das Wort "behördliche" ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer eingefügt:
"2b. Der Besitzer hat der zuständigen Behörde unverzüglich das Verenden in seinem Besitz befindlicher Schweine unter Angabe ihrer Anzahl anzuzeigen."
 - bb) In Nummer 4 Satz 3 werden die Worte "oder Tätowierung" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
"In einem Sperrbezirk sind alle Schweine in ihren Beständen innerhalb von sieben Tagen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

”(3) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.”

3. In § 11a Abs. 1 Satz 5 wird Nummer 2a wie folgt gefaßt:

”2a. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a, 2b, 3a und 6 bis 8 gilt entsprechend.”

4. § 11d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

”(1) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann die zuständige Behörde die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, den Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen durch Besteller unter Mitführen von Schweinen, das Umherziehen mit Schweinen sowie das gewerbsmäßige Kastrieren von Schweinen durch Personen, die nicht Tierärzte sind, verbieten.”

5. § 14a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

”§ 14 a

Gefährdeter Bezirk und Überwachungsgebiet

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde

1. das Gebiet um die Abschuß- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk und
2. um den gefährdeten Bezirk ein Überwachungsgebiet

fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung, Änderung oder Aufhebung eines gefährdeten Bezirkes und eines Überwachungsgebietes werden von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Der gefährdete Bezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildschweinepest - Gefährdeter Bezirk" gut sichtbar an.

2. Der Besitzer hat das Halten von Schweinen unter Angabe ihres Standortes, der Art ihrer Haltung sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
3. Der Besitzer hat
 - a) Hausschweine so abzusondern, daß sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können und
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Schweinehaltung einzurichten, soweit dies nicht bereits nach anderen Vorschriften zu erfolgen hat.
4. Der Besitzer hat Zuchtschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Das Treiben von Schweinen im Freien ist verboten.
6. Zucht- und Nutzschweine dürfen aus einem gefährdeten Bezirk nur verbracht werden, wenn
 - a) sie aus Beständen stammen,
 - aa) in die während der letzten 30 Tage vor dem Versand keine lebenden Schweine verbracht worden sind und
 - bb) in denen alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind,
 - b) sie innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Versand entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung unter Anwendung
 - aa) einer in Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG vorgesehenen Methode oder
 - bb) eines zugelassenen Antigen-ELISA-Diagnostikumsmit negativem Ergebnis serologisch und virologisch auf Schweinepest untersucht worden sind,
 - c) sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet sind, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a und b ergibt,
 - d) sie unmittelbar zu dem Bestimmungsbetrieb und nicht zusammen mit Schweinen, die für andere Bestände bestimmt sind, befördert werden und
 - e) der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt worden ist.

7. Nutzschweine dürfen nur in Betriebe verbracht werden, in denen Schweine ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.
8. Schlachtschweine dürfen nur in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirkes oder in eine vom Versender der für den Versandort zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte im Inland verbracht werden; Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.
9. Schweine dürfen innerhalb des gefährdeten Bezirkes oder aus einem gefährdeten Bezirk in einen anderen gefährdeten Bezirk nur verbracht werden, wenn
 - a) sie aus Beständen stammen, in die während der letzten 30 Tage vor dem Versand keine lebenden Schweine verbracht worden sind,
 - b) sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet sind, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie die Erfüllung der Voraussetzung des Buchstaben a ergibt und
 - c) der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt worden ist.

Die für den Versandort zuständige Behörde hat den jeweiligen Versand von Schweinen nach Satz 1 der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde mindestens drei Tage vor dem Beginn des Versandes mitzuteilen.

(3) Für das Überwachungsgebiet gilt Absatz 2 Nr. 4, 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen.

§ 14b

Schutzmaßregeln im Bestimmungsbetrieb

(1) Die aus einem gefährdeten Bezirk oder einem Überwachungsgebiet verbrachten Zuchtschweine müssen in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb, in dem eine vollständige seuchenhygienische Trennung von anderen Schweinen gewährleistet ist, für die Dauer von mindestens 30 Tagen gehalten und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde klinisch untersucht werden. Während dieser 30 Tage dürfen diese Schweine aus dem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(2) Die aus einem gefährdeten Bezirk oder einem Überwachungsgebiet verbrachten Nutzschweine müssen im Bestimmungsbetrieb für die Dauer von mindestens 30 Tagen gehalten und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde klinisch untersucht werden. Während dieser 30 Tage dürfen Schweine aus höchstens zwei weiteren Beständen eingestellt und Schweine aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(3) Die innerhalb des gefährdeten Bezirkes oder aus einem gefährdeten Bezirk in einen anderen gefährdeten Bezirk verbrachten Schweine müssen im Bestimmungsbetrieb für die Dauer von mindestens 30 Tagen gehalten und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde klinisch untersucht werden. Während dieser 30 Tage dürfen Schweine aus dem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

§ 14c

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen für den gefährdeten Bezirk oder das Überwachungsgebiet weitergehende Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 14d

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann

1. im Einzelfall für den gefährdeten Bezirk Ausnahmen von § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 9 Buchstabe a sowie § 14b Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1,
2. für das Überwachungsgebiet Ausnahmen von § 14a Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 4, 6, 7, 8 und 9

zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung, insbesondere eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers in die Hausschweinpopulation, nicht entgegenstehen.

§ 14e

Maßregeln zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen

(1) Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen gilt im gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Jagdausübungsberechtigte haben

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen;
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuzuführen;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
- d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten; Buchstabe a gilt entsprechend.

2. Die zuständige Behörde ordnet an, daß der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen ist.

3. Wird bei einem erlegten Wildschwein Schweinepest auf Grund eines virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt an; sie ordnet die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können.

4. Wird bei einem erlegten Wildschwein ein serologischer Befund (Antikörpernachweis) erhoben, so kann die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt anordnen.

(2) Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen gilt im Überwachungsgebiet folgendes:

1. Von mindestens 30 vom Hundert aller erlegten Wildschweine im Kalenderjahr sind Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest unmittelbar nach dem Erlegen zu entnehmen.
 2. Der Aufbruch aller erlegten Wildschweine ist nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.
 3. Für verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschweine gilt Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und d entsprechend.
- (3) Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen kann die zuständige Behörde außerhalb des gefährdeten Bezirkes oder Überwachungsgebietes anordnen, daß Jagd- ausübungsberechtigte
1. von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten und
 2. verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten.

§ 14f

Tilgungsplan

Die zuständige Behörde legt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Plan zur Tilgung der Schweinepest bei Wildschweinen gemäß Artikel 6 a der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung vor."

6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Schweinepest bei Hausschweinen oder die Afrikanische Schweinepest erloschen ist, wenn der Verdacht auf Schweinepest bei Hausschweinen beseitigt ist oder wenn der Verdacht auf Schweinepest bei Hausschweinen oder Afrikanische Schweinepest sich als unbegründet erwiesen hat."
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten "Die Schweinepest" die Worte "bei Hausschweinen" eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- "3. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a - ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 - Umgebungsuntersuchungen im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 und im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2
- a) alle Schweine in ihren Beständen klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
- b) Schweine in allen Beständen nach dem Stichprobenschlüssel des Anhangs IV der Richtlinie des Rates 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie des Rates 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis untersucht worden sind."
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Worten "Der Verdacht auf Schweinepest" die Worte "bei Hausschweinen" eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- "(5) Die zuständige Behörde hebt den gefährdeten Bezirk frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen auf. Nach Aufhebung des gefährdeten Bezirkes wird dieses Gebiet Bestandteil des Überwachungsgebietes; § 14a Abs. 3 ist nicht mehr anzuwenden. Die zuständige Behörde hebt das Überwachungsgebiet frühestens 24 Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen auf; sie kann bestimmen, daß die Vorschrift des § 14e Abs. 2 frühestens 12 Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen nicht mehr anzuwenden ist. "

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

”a) § 3, § 14a Abs. 2 Nr. 4 oder § 23 Abs. 3 Nr. 1,”.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe ”oder § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4” durch die Angabe ”, § 14b Abs. 1 Satz 1 oder § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3” ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

”d) § 14a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder”

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe eingefügt:

”d) § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a, b, d oder e, Nr. 7, Nr. 8 oder Nr. 9
Buchstabe a oder c, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3,”.

bbb) Die bisherigen Buchstaben d, e, f und g werden die Buchstaben e, f, g und h.

cc) In Nummer 12 wird die Angabe ”oder des § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5” gestrichen.

dd) In Nummer 14a Buchstabe b wird die Angabe ”§ 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2” durch die Angabe ”§ 14a Abs. 2 Nr. 2” ersetzt.

8. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage

(zu § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c
und Nr. 9 Buchstabe b sowie Abs. 3)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für Nutz- und Zuchtschweine, die zum innerstaatlichen Versand gemäß
Schweinepest-Verordnung vorgesehen sind**

Ausstellende Behörde:

Bestimmungsbundesland und -ort:

I. Anzahl Tiere:
(in Worten)

II. Herkunft der Tiere:

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebs(-e):

.....

Die Tiere werden versandt von
(vollständige Anschrift des Verladeorts)

Name und Anschrift des Versenders:

III. Bestimmung der Tiere:

Name und Anschrift des Empfängers:

Die Tiere werden versandt nach
(Bestimmungsbundesland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

IV. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Amtliches Kennzeichen	Geschlecht	Rasse	Alter (Monate)

V. Bescheinigung:

Der unterzeichnende beamtete Tierarzt bescheinigt, daß die vorstehend genannten Tiere den Bestimmungen des § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 9 Buchstabe b und Abs. 3 der Schweinepest-Verordnung entsprechen.

Ausgefertigt in
(Ort)

am
(Datum)

(Dienstsiegel) ¹

.....
(Unterschrift des beamteten Tierarztes)

.....
(Name in Großbuchstaben,
Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

¹ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden "

Artikel 2

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

”(2) Aus gefährdeten Bezirken oder Überwachungsgebieten (Gebieten), die nach § 14a der Schweinepest-Verordnung festgelegt worden sind, ist vom Tage der Bekanntmachung der Festlegung eines Gebietes im Bundesanzeiger das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen, die aus Betrieben in diesen Gebieten stammen, und von frischem Fleisch von Wildschweinen, die in diesen Gebieten erlegt worden sind, verboten. Das Verbot nach Satz 1 endet

1. bei Schweinen frühestens 12 Monate und
2. bei frischem Fleisch von Wildschweinen frühestens 24 Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest bei Wildschweinen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht das Ende des Verbots im Bundesanzeiger bekannt.”

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in diesem wird die Angabe ”Absatz 1 Satz 1” durch die Angabe ”Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3” ersetzt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe ”§ 11 Abs. 2” durch die Angabe ”§ 11 Abs. 3” ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe ”§ 11 Abs. 1 Satz 1” durch die Angabe ”§ 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2” ersetzt.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei amtlicher Feststellung von Schweinepest bei Wildschweinen in einem Mitgliedstaat ist nach den Bestimmungen der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) ein Plan zur Tilgung der Schweinepest bei Wildschweinen vorzulegen.

Mit der Entscheidung 1999/39/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens und zur Aufhebung der Entscheidung 96/552/EG (ABl. EG Nr. L 11 S. 47) wurden von der EG-Kommission die Tilgungspläne für drei Bundesländer genehmigt. Zwischenzeitlich ist die Europäische Schweinepest bei Wildschweinen in zwei weiteren Bundesländern aufgetreten.

Die Pläne sehen Maßnahmen zur Tilgung der Schweinepest in der Schwarzwildpopulation sowie Verbringungsregelungen für Hausschweine aus den gemäßregelten Gebieten (gefährdeter Bezirk; Überwachungsgebiet) vor.

Bisher wurden die von der EG-Kommission genehmigten Tilgungspläne durch die betroffenen Bundesländer im Rahmen von Verordnungen und Erlassen umgesetzt.

Da die Tilgungspläne auch Verbringungsregelungen für Hausschweine enthalten, die von Behörden und Betrieben in nicht von der Schweinepest bei Wildschweinen betroffenen Bundesländern zu beachten sind, ist eine bundeseinheitliche Umsetzung der Pläne durch Änderung der Schweinepest-Verordnung (Ergänzung der jetzt schon enthaltenen Vorschriften zur Bekämpfung der Schweinepest bei Wildschweinen) sowie der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (Umsetzung der innergemeinschaftlichen Regelung für lebende Schweine und Fleisch von Wildschweinen) angezeigt.

Ziel der Verordnung ist es, die Maßnahmen zur Tilgung der Schweinepest in der Schwarzwildpopulation sowie die Vorsorgemaßnahmen gegen eine Erregerverschleppung durch die Verbringung von Hausschweinen aus gemäßregelten Gebieten entsprechend der Entscheidung 99/39/EG umzusetzen.

Zum Schutz der Schweinehaltungen bei Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Festlegung eines gefährdeten Bezirkes und Überwachungsgebietes bei amtlicher Feststellung von Schweinepest bei Wildschweinen,
- Maßregeln für das Halten von Hausschweinen in sowie das Verbringen von Hausschweinen aus diesen Gebieten,
- Schutzmaßregeln im Bestimmungsbetrieb,
- Maßregeln zur Erkennung und Tilgung der Schweinepest bei Wildschweinen,
- Regelungen für das Verbringen von Schweinen und frischem Fleisch von Wildschweinen in andere Mitgliedstaaten.

Kosten der öffentlichen Haushalte.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Den Haushalten der Länder sowie dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand
Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden können bei Auftreten der Schweinepest bei Wildschweinen durch Kontrollaufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Schweinepestgeschehen und dem Handelsumfang mit Hausschweinen und daher nicht konkret zu beziffern.
3. Sonstige Kosten
Der betroffenen Wirtschaft können je nach Handelsumfang mit Hausschweinen zusätzliche Kosten durch Untersuchungen entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind allerdings nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 3):

Redaktionelle Änderung; Anpassung an den Wortlaut des § 19 TierSG.

Zu Nr. 2 (§ 11):

Umsetzung des Artikels 9 Abs. 4 Buchstabe e der Richtlinie 80/217/EWG (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Anpassung des Wortlauts an die Vorgaben des Artikels 9 Abs. 4 Buchstabe f der Richtlinie 80/217/EWG (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Anpassung des bisherigen Wortlauts des § 11 Abs. 2 Satz 2 an die Vorgaben des Artikels 9 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 80/217/EWG (Buchstabe b).

Die Größe des Verdachtssperrbezirkes sollte so bemessen sein, daß er bei Bestätigung des Schweinepestverdachts mit dem dann einzurichtenden Sperrbezirk geographisch übereinstimmt. Insoweit erscheint es angezeigt, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, den Verdachtssperrbezirk an der Größe eines Sperrbezirkes auszurichten (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 78, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, § 28 und 29 TierSG.

Zu Nr. 3 (§ 11a):

Anpassung der Maßregeln für das Beobachtungsgebiet an die des Sperrbezirks und insoweit Anpassung an die Vorgaben des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe e der Richtlinie 80/217/EWG.

Rechtsgrundlage: § 78, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, § 28 und 29 TierSG.

Zu Nr. 4 (§ 11a):

Redaktionelle Anpassung, bedingt durch den neuen § 14e (Artikel 1 Nr. 5).

Zu Nummer 5 (§ 14a):

Der bisherige § 14a diente der Umsetzung des Artikels 6a der Richtlinie 80/217/EWG. Nach Absatz 2 legte die zuständige Behörde die zur Tilgung der Schweinepest bei Wildschweinen erforderlichen Maßnahmen in einem Plan fest. Die Übernahme der Regelungen der Tilgungspläne in die Schweinepest-Verordnung führt zur Erweiterung und Konkretisierung der bisherigen Bestimmungen, die bei amtlicher Feststellung von Schweinepest bei Wildschweinen zur Anwendung kommen. Zusätzlich zum gefährdeten Bezirk wird ein ihn umgebendes Überwachungsgebiet eingerichtet, das der frühzeitigen Erkennung einer Ausbreitung von Schweinepest bei Wildschweinen dienen soll. Auf Grund unterschiedlicher Gegebenheiten wie Wildschweinepopulation, Art und Umfang der Hausschweinehaltungen sowie der regionalen Bedingungen sind Größenvorgaben für diese Gebiete nicht möglich. Die bei der Anwendung der Tilgungspläne schon bewährten Regelungen für Hausschweinebestände in den reglementierten Gebieten sowie Maßnahmen für das innerstaatliche Verbringen von lebenden Schweinen werden übernommen. Die Regelungen sollen eine Erregerverschleppung durch das Verbringen von Hausschweinen aus Gebieten, in denen Schweinepest bei Wildschweinen festgestellt worden ist, verhindern und gleichzeitig aber den Handel mit Schweinen aus diesen Gebieten nicht völlig unterbinden. Für Hausschweinebestände im Überwachungsgebiet kann wegen der nicht so

großen Gefährdung von den strengen Regelungen des gefährdeten Bezirkes abgewichen werden.

Zur Tilgung der Schweinepest bei Wildschweinen kann eine stärkere Bejagung der Wildschweine erforderlich sein.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 24 Abs. 2 und 3 und §§ 26, 27 Abs. 1 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 14b):

Zuchtbetriebe können durch den Handel mit Schweinen zur Verbreitung von Schweinepest beitragen. Für das Einstellen von Zuchtschweinen aus den gemäßregelten Gebieten sind daher zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie eine vollständige seuchenhygienische Trennung für einen bestimmten Zeitraum, erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 3 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 14c):

Die zuständige Behörde muß bei bestimmten Schweinepest-Situationen die Möglichkeit haben, weitergehende Maßnahmen treffen zu können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 4 i.V.m. den §§ 18 bis 30 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 14d):

Bei Schutzmaßnahmen, wie z. B. geschlossenen Produktionsketten mit einem einheitlichen Hygieneprogramm, sollen Ausnahmen von den Regelungen, daß 30 Tage vor dem Versand keine Schweine in den Bestand verbracht und aus höchstens drei Betrieben gleichzeitig eingestellt werden dürfen, möglich sein.

In bestimmten Seuchensituationen ist es vertretbar, daß Ausnahmen von der Einrichtung eines Überwachungsgebietes und den Regelungen für Hausschweine im Überwachungsgebiet gemacht werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 14e):

Die Maßnahmen dienen der Erkennung und Tilgung von Schweinepest bei Wildschweinen in den gemäßregelten Gebieten.

Angeordnet werden kann auch die Überwachung von Wildschweinen in anderen Gebieten.

Damit sollen Seucheneinschleppungen schnell erkannt und das Freisein von Schweinepest mit hoher Wahrscheinlichkeit für definierte Regionen bestätigt werden können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2, §§ 20 Abs. 2, § 23, 24 Abs. 2 und 3, § 26 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 14f):

Ein Tilgungsplan ist nach den EG-Vorschriften erforderlich und muß der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Redaktionelle Anpassung, bedingt durch den neuen Absatz 5. Durch die Anpassung soll klar gestellt werden, daß es sich bei den Aufhebungsvorschriften der Absätze 1 bis 4 um solche bei Schweinepest bei Hausschweinen handelt (Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c).

§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird konkreter gefaßt und insoweit an die Vorgaben des Artikels 9 Abs. 5 Buchstabe b bzw. Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe b der Richtlinie 80/217/EWG angepaßt (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Der neue Absatz 5 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der wegen des Auftretens der Schweinepest bei Wildschweinen eingerichtete gefährdete Bezirk bzw. das Überwachungsgebiet aufgehoben werden kann (Buchstabe d).

Zu Nummer 7 (§ 25):

Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 8:

Das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung dient der Vereinheitlichung und Erleichterung beim innerstaatlichen Versand von Nutz- und Zuchtschweinen aus den gemäßregelten Gebieten.

190/EG

Zu Artikel 2:

Durch Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung werden die Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen und frischem Fleisch von Wildschweinen gemäß der durch die genannte Entscheidung genehmigten Tilgungspläne erlassen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 TierSG.

Zu Artikel 3:

Angesichts der umfangreichen Änderungen der Schweinepest-Verordnung ist eine Bekanntmachung ihrer neuesten Fassung geboten.

Zu Artikel 4:

Im Hinblick auf die mit Entscheidung 99/39/EG vom 21. Dezember 1998 genehmigten Tilgungspläne soll die Verordnung baldmöglichst in Kraft treten.

30.04.99**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d (§ 24 Abs. 5 Satz 1 und 3 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d ist § 24 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "den gefährdeten Bezirk" durch die Wörter "die Festlegung des gefährdeten Bezirks" zu ersetzen;
- b) In Satz 3 sind die Wörter "das Überwachungsgebiet" durch die Wörter "die Festlegung des Überwachungsgebietes" zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 5 der § 14a Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Festlegung eines gefährdeten Bezirkes und eines Überwachungsgebietes sowie deren Änderung oder Aufhebung werden von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekanntgemacht."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Ein Gebiet kann nicht „aufgehoben“ werden, sondern lediglich eine für das Gebiet geltende Festlegung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage zu § 14a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 9 Buchstabe b sowie Abs. 3 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 8 ist die Anlage wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für den inländischen Versand von Nutz- und Zuchtschweinen
aus gefährdeten Bezirken oder Überwachungsgebieten
im Sinne der Schweinepest-Verordnung"

- b) In der Zeile vor Abschnitt I sind die Wörter "Bestimmungsbundesland und -ort" durch die Wörter "Versandort und -land" zu ersetzen.

- c) In Abschnitt III ist die Klammerangabe wie folgt zu fassen:

"Bestimmungsland und -ort"

- d) Nach Abschnitt V ist die letzte Klammerangabe wie folgt zu fassen:

"Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung des Unterzeichners".

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b:

Der Bestimmungsort wird unter II genannt, außerdem gibt es keine Bundesländer.

Zu Buchstabe c:

Diktion nicht verfassungskonform.

Zu Buchstabe d:

Was gemeint ist, geht aus der Amtsbezeichnung hervor.